

Der Oberbürgermeister

An alle Mitglieder
des Stadtrates der Stadt Plauen

nachrichtlich: Fraktionen des Stadtrates

Plauen, 28.09.2020

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO
Stadtratssitzung vom 22.09.2020 TOP 3.10, Beschluss Nr.: 11/20-12
Aufhebung der Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung der Stadt Plauen**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

widerspreche

ich dem in der Sitzung des Stadtrates am 22.09.2020 zur Drucksachenummer 0271/2020,
„1. Änderungsverordnung zur Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“, gefassten
Beschluss (Anlage).

Hiermit berufe ich für

Dienstag, den 20. Oktober 2020, 15.30 Uhr,
in der Festhalle Plauen, Äußere Reichenbacher Str. 4, 08529 Plauen

eine Sitzung des Stadtrates ein, in der erneut über den Antrag zu beschließen ist.

Begründung:

Gegenstand des Beschlusses war die Begrenzung der Gültigkeit der „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“ bis zum 30.09.2020.

 in der Innenstadt
City-Parkhaus Klosterstraße / Oberer Steinweg
  1. Herrenstraße (Archivlichthof) und
2. Marktstraße (Behinderten- und Seniorenbetreuung)

Besucheradresse: Rathaus
Unterer Graben 1
08523 Plauen
Telefon: +49 3741 291-0
Telefax: +49 3741 291-1109
Internet: www.plauen.de
E-Mail *: poststelle@plauen.de

Die entsprechende Begrenzung bis zu diesem Termin war zuvor durch fachaufsichtliche Weisung eingefordert worden, da von Seiten der Fachaufsicht die Rechtswidrigkeit der Verordnung erkannt worden war (Anlage).

Der Stadtrat lehnte in seiner Sitzung am 22.09.2020 den Antrag mehrheitlich, wie aus der Beschlussausfertigung ersichtlich, ab. Der Antrag auf Begrenzung der Gültigkeit der Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung bis zum 30.09.2020, der in dieser Form durch fachaufsichtliche Weisung eingefordert war, wurde damit negativ beschieden, wodurch die von der Fachaufsichtsbehörde als rechtswidrig erkannte Satzung weiter in Kraft blieb.

Der Beschluss ist rechtswidrig und beeinträchtigt die Interessen der Stadt Plauen.

1.

Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn er gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Satzung bzw. gegen eine Beanstandung, eine Weisung oder eine Anordnung einer Aufsichtsbehörde verstößt.

Die Voraussetzungen liegen vor.

Die vom Stadtrat der Stadt Plauen am 03.03.2020 beschlossene Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung der Stadt Plauen wurde der Fachaufsicht gemäß § 38 Absatz 1 SächsPBG zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung wurde nach fachaufsichtlicher Prüfung verweigert, weil die Rechtswidrigkeit der erlassenen Rechtsverordnung festgestellt wurde.

Mit Schreiben vom 18.03.2020 wurden die rechtlichen Bedenken der Stadt Plauen mitgeteilt, welche auch nicht ausgeräumt werden konnten.

Primär ursächlich für die festgestellte Rechtswidrigkeit ist das fehlende Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen des § 33 Absatz 2 SächsPBG. Voraussetzung für den Erlass der Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung ist der Nachweis einer abstrakten Gefahrenlage der Begehung von alkoholbedingten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Hierzu müssen zwingend tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, welche sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen ergeben können.

Die diesbezüglichen Anstrengungen der Stadt Plauen genügen nach Überzeugung der Fachaufsicht nicht den hohen rechtlichen Anforderungen, die vorliegend gestellt werden müssen, um für die Alkoholverbotszone eine deutliche Abhebung des Ausmaßes von alkoholbedingten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vom übrigen Gemeindegebiet nachzuweisen. Zum entsprechenden Nachweis hat die Stadt Plauen auf 13 Fälle von alkoholbedingten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in der Verbotszone abgestellt, die von der Polizei ermittelt und statistisch erfasst wurden. Nach Prüfung der Fachaufsichtsbehörde wurde lediglich in 2 von den 13 Fällen (Position 4 und 7), welche zur Begründung der

Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung herangezogen wurden, eine Atemalkoholkonzentration festgestellt, die eventuell eine Mitursächlichkeit der Alkoholeinwirkung für das Störerverhalten begründen könnte. Auch bei diesen Fällen fehlten jedoch Feststellungen zur individuellen Wirkung des Alkoholkonsums, welche abhängig von der jeweiligen Person des Störers sind.

Bei den weiteren Fällen fehlten eine ausreichende örtliche Konkretisierung der Verstöße (Positionen 8 und 10), Angaben zum Maß der Alkoholisierung (Positionen 11 und 13), die festgestellte Alkoholkonzentration war zu gering (Positionen 1 und 3) oder die Fälle konnten nicht dem Verbotsbereich zugeordnet werden.

Die entsprechenden Daten konnten nicht weiter ergänzt werden, da weiterführende Daten seinerzeit nicht erhoben wurden. Insbesondere ist eine individuelle Wirkung des Alkoholkonsums auf den jeweiligen Täter in keinem einzigen Fall untersucht oder erfasst worden.

Mit Schreiben vom 23.07.2020 erging seitens des Landratsamtes Vogtlandkreis daher die fachaufsichtliche Weisung, die am 01.04.2020 in Kraft getretenen Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020 der Stadt Plauen, unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30.09.2020, aufzuheben (Anlage).

Mit Schreiben vom 06.08.2020 wurde diesbezüglich vereinbart, dass der fachaufsichtlichen Weisung entsprochen werden könne, indem die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung hinsichtlich ihrer Geltungsdauer bis zum 30.09.2020 begrenzt werden würde.

Aufgrund der fachaufsichtlichen Weisung war eine Beschlussfassung, durch die die Weisung missachtet wurde, bereits aus diesem Grunde rechtswidrig (Wahl in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rdn: 53 zu § 52).

Zudem genügt die Verordnung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 33 Absatz 2 SächsPBG. Die Tatbestandsvoraussetzungen können mit den derzeit ermittelten Daten und den zur Begründung herangezogenen Fällen nicht rechtssicher nachgewiesen werden. Mangels Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage ist die erlassene Polizeiverordnung somit auch materiell rechtswidrig.

2.

Der Beschluss ist zudem für die Stadt Plauen nachteilig im Sinne der § 52 Absatz 2 Satz 1 SächsGemO.

Ein Beschluss ist nachteilig, wenn er das Wohl der Gemeinde gefährdet, respektive nachhaltige negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Gemeinde, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit oder die innere Situation hat.

Die Voraussetzungen liegen vor.

Der gefasste Beschluss lässt nachhaltige negative Beeinträchtigungen der Interessen der Stadt Plauen befürchten.

Der Oberbürgermeister ist für den Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates verantwortlich. Vollzug bedeutet das Umsetzen der Entscheidungen in ein Verwaltungshandeln. Würde ich den Beschluss des Stadtrates vollziehen, würde ich die aufsichtsbehördliche Anordnung ignorieren und zudem einen auch von mir mittlerweile als rechtswidrig erkannten Beschluss unbeanstandet lassen. Hierdurch würde ich mich gemäß § 74 Absatz 1 SächsBG disziplinar- und haftungsrechtlich verantwortlich machen und die Pflichten einer ordnungsgemäßen Amtsführung verletzen.

Auf diesen Gesetzesverstoß könnte die Aufsichtsbehörde mit den Mitteln der Kommunalaufsicht reagieren.

Das Thema wird aber auch in der Öffentlichkeit bereits verfolgt und kontrovers diskutiert. Dabei ist bekannt, dass die verantwortliche Fachaufsichtsbehörde die Alkoholkonsumverbots-Verordnung der Stadt Plauen als rechtswidrig einstuft. Letztendlich suggeriert die Entscheidung des Stadtrates gegenüber der Öffentlichkeit daher, dass die Stadt Plauen in einer als rechtswidrig festgestellten Verordnung trotz anderweitiger Weisung der Fachaufsichtsbehörde festhält und bewusst in rechtswidriger Weise in die Grundrechte ihrer Bürger eingreift. Es entsteht der Eindruck, dass im Interesse einer vermeintlichen Mehrheit wissentlich der Boden von Recht und Gesetz verlassen wird, um diesen wohlgemeinten Interessen weiter zu dienen.

Auch wenn tatsächlich eine große Mehrheit der Einwohner der Stadt Plauen die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung begrüßt, so besteht die Gefahr, dass die Stadt Plauen mit einer Vielzahl von gerichtlichen Klagen überhäuft wird von denjenigen Bürgern, die sich durch die Verordnung in ihren Rechten verletzt sehen. Hierdurch entsteht letztlich nicht nur ein Rufschaden, sondern auch wirtschaftlicher Schaden zu Lasten der Stadt, da diese Verfahren nach der geltenden Rechtslage nicht zu gewinnen sein würden.

3.

Aus den genannten Gründen ist der in der Sitzung am 22.09.2020 gefasste Beschluss aufzuheben und durch Beschluss der 1. Änderungsverordnung zur Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020 die Gültigkeit der Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020 bis zum 30.09.2020 zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister

Datum: 11.08.2020

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord- nungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	24.08.2020	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	09.09.2020	öffentlich				
Ältestenrat	14.09.2020	nicht öffentlich				
Stadtrat	22.09.2020	öffentlich				

Inhalt 1. Änderungsverordnung zur Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020

Grundlage: § 33 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)

**Beraten und
abgestimmt:** Justizariat

**Beschlüsse die
aufzuheben bzw.
zu ändern sind:** Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020 vom 20.03.2020, Beschluss-Nr. 6/20-9

**Verantwortlich für
Durchführung:** FB Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 1. Änderungsverordnung zur Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020.

Sachverhalt:

Die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020 wurde am 03.03.2020 beschlossen und dem Vogtlandkreis am 04.03.2020 zugeleitet.

Am 20.03.2020 wurde sie ausgefertigt, die Veröffentlichung erfolgte am 30.03.2020.

Am 01.04.2020 trat die Verordnung in Kraft.

Mit Schreiben vom 23.07.2020 hat der Vogtlandkreis der Stadt Plauen folgende fachaufsichtliche Weisung erteilt:

Die Stadt Plauen hat die am 01.04.2020 in Kraft getretene „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“ unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30.09.2020, aufzuheben.

Zur Begründung wurde sinngemäß ausgeführt, dass die Verordnung dem Vogtlandkreis nicht rechtzeitig vorgelegt worden sei, dass wegen eines Zitierfehlers die Bußgeldvorschrift rechtswidrig ist und dass die Verordnung erlassen wurde, obwohl der Vogtlandkreis die Stadt Plauen auf die von der Landesdirektion geäußerten rechtlichen Bedenken hingewiesen hat. Danach ist die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung rechtswidrig, weil lediglich zwei der in der Verwaltungsvorlage 117/2020 aufgeführten Straftaten die Mitursächlichkeit der Alkoholeinwirkung für das Störverhalten eventuell begründen. Denn allein das Feststellen einer Atemalkoholkonzentration sei nicht ausreichend, weil die individuelle Wirkung von der jeweiligen Person abhängig ist. Die übrigen in der Verwaltungsvorlage aufgeführten Straftaten wurden entweder nicht im Verbotsbereich verübt oder die Angaben zum Grad der Alkoholisierung sind unzureichend.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 wurde das Innenministerium über die Schwierigkeiten informiert, die § 33 SächsPBG den Gemeinden wegen der hohen rechtlichen Hürden auferlegt. Im Ergebnis geht es nicht nur darum, wie die nicht polizeilich aufgenommenen Sachverhalte zu bewerten sind und wie der Nachweis einer alkoholbedingten Verfehlung geführt werden soll. Es geht auch darum, unter welchen Bedingungen ein wirksames Alkoholkonsumverbot aufrechterhalten werden kann. Das Ministerium wurde insbesondere gebeten, bis zum Frühjahr nächsten Jahres zu prüfen, ob die Vorschrift unter Beachtung der bestehenden Schwierigkeiten neu gefasst werden kann.

Fazit:

Die Polizeiverordnung ist aufzuheben, weil die zuständige Fachaufsichtsbehörde deren Rechtswidrigkeit festgestellt hat.

Sollte zukünftig festgestellt werden, dass Personen durch ein, insbesondere von Alkohol- oder anderen Rauschmitteln hervorgerufenen, aggressives oder aufdringliches Verhalten Andere belästigen, kann dieses Verhalten gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 b) der Polizeiverordnung der Stadt Plauen unterbunden und i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 25.), Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Anlagen:

1. Änderungsverordnung zur Alkoholkonsumverbots-PVO 2020 vom 31.07.2020

Weisung des Vogtlandkreises vom 23.07.2020

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz			
<input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> weniger			
Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit

1. Änderungsverordnung zur Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020 vom 31.07.2020

Aufgrund von §§ 33 Abs. 2, 39 Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) erlässt die Stadt Plauen als Ortpolizeibehörde folgende Verordnung zur Änderung der Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020

Artikel 1

Die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020 vom 20.03.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft und am 30.09.2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Änderungsverordnung zur Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den...

Ralf Oberdorfer



Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Stadt Plauen
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Geschäftsbereich III
Ordnungs- und Ausländeramt /
SG Ordnungs- und Erlaubniswesen

Postplatz 5
08523 Plauen

Bearbeiter: Herr Gebhardt
Unser Zeichen: 100.42 Ortpolizeiverordnungen
Telefon: +49 3741 300-2529
Telefax: +49 3741 300-4047
E-Mail: gebhardt.christian@vogtlandkreis.de

Datum: 23.07.2020

vorab per Mail an poststelle@plauen.de

Vollzug des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) und der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO); „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“, in Kraft getreten am 01.04.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Landratsamt Vogtlandkreis erteilt gegenüber der Stadt Plauen auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 2 sowie 8 Abs. 1 Nr. 3b) Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 123 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) die nachfolgende fachaufsichtliche Weisung:

Die Stadt Plauen hat die am 01.04.2020 in Kraft getretene „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“ unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30.09.2020, aufzuheben.

Gründe:

1. Am 04.03.2020 wurde die bereits am 03.03.2020 im Stadtrat der Stadt Plauen beschlossene „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“ dem Landratsamt Vogtlandkreis vorgelegt. Dies entsprach nicht den Regelungen der Vorlagepflicht aus § 38 Abs. 1 SächsPBG, wonach Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten sollen, der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde vor deren Erlass im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen sind.
2. Am 18.03.2020 wurde die Stadt Plauen schriftlich mit den bestehenden materiell-rechtlichen Bedenken (genauere Ausführungen sind aus Punkt 5 dieser Begründung zu entnehmen) gegen die Polizeiverordnung konfrontiert und gleichzeitig darum gebeten, das Landratsamt über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit zu unterrichten. Mit dem Vorbringen der rechtlichen Bedenken war eine in § 38 Abs. 1 S. 3 SächsPBG geregelte Genehmigungsfunktion unmöglich geworden. Ebenfalls am 18.03.2020 teilte die Stadt Plauen mit, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen wurden und eine weitere Behandlung in den Gremien nicht erfolgen wird. Man halte am Antrag auf Genehmigung fest. Die Stadt Plauen ließ die nicht genehmigte Polizeiverordnung daraufhin trotz des Vorbringens rechtlicher Bedenken durch das Landratsamt zum 01.04.2020 in Kraft treten (Gültigkeitsdauer 2 Jahre).

Öffnungszeiten:

Mo., Fr. ... 9:00–12:00 Uhr (mit Terminvereinbarung)
Di. ... 9:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr
Do. ... 9:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Mi. ... geschlossen

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreises.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt ihre postalische Anschrift mit an.

VERSENDUNG
POSTFACH 100308
08507 PLAUEN

3. Im Rahmen der weiteren fachaufsichtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass Verstöße gegen die zwischenzeitlich in Kraft getretene Verordnung nicht als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Da § 39 SächsPBG nicht als Ermächtigungsgrundlage angegeben wurde, ist die in § 3 der Verordnung erlassene Bußgeldvorschrift nichtig (Verstoß gegen das Zitiergebot).
4. Ergänzend zu den zentralen, bereits am 18.03.2020 vorgebrachten rechtlichen Bedenken, wurde die Stadt Plauen mit Mail vom 15.06.2020 über den Verstoß gegen das Zitiergebot und die damit einhergehende Nichtigkeit der Bußgeldvorschrift unterrichtet. Es wurde der Stadt Plauen die Möglichkeit gegeben, Maßnahmen in eigener Zuständigkeit einzuleiten. Derartige Maßnahmen erfolgten bis heute nicht.
5. Primär ursächlich für die festgestellte Rechtswidrigkeit der „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“ der Stadt Plauen ist das fehlende Vorliegen der Anforderungen des § 33 SächsPBG. Hinsichtlich der Möglichkeit, nach § 33 Abs. 2 SächsPBG Alkoholkonsumverbote festzusetzen, wird darauf verwiesen, dass es hierfür einer abstrakten Gefahrenlage der Begehung von alkoholbedingten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bedarf. Für die Bejahung dieser Gefahrenlage bedarf es zwingend des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte, die sich entweder aus der allgemeinen Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen (Polizeibehörden, Polizeivollzugsdienst) ergeben können.

Bei dem Erlass einer Verordnung nach § 33 Abs. 2 SächsPBG sind insbesondere die nachfolgenden Punkte maßgeblich:

- deutliche Abhebung des Ausmaßes der Straftaten/Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung vom übrigen Gemeindegebiet
- Störungen müssen im zukünftigen Verbotsbereich aufgetreten sein
- Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Alkoholeinwirkung für das Störverhalten mitursächlich war (etwa erhebliche/wiederholte Alkoholisierung)

In der Begründung einer Alkoholkonsumverbotsverordnung müssen diese Punkte entsprechend dargestellt werden.

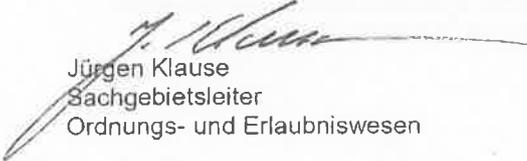
Anhand der „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“ der Stadt Plauen ist festzustellen, dass in der Sachverhaltsdarstellung zur Verwaltungsvorlage die einzelnen Störungen aufgeführt sind und sich diese zunächst als deutliche Abhebung des Ausmaßes der Straftaten/Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung vom übrigen Gemeindegebiet darstellen (13 von insgesamt 26 im Stadtgebiet Plauen).

- Unter Berücksichtigung der oben angeführten maßgeblichen Punkte verbleiben allerdings lediglich noch 2 Straftaten (Positionen 4 und 7 in der Tabelle der Stadt Plauen), in denen eine Atemalkoholkonzentration festgestellt wurde, die eine Mitursächlichkeit der Alkoholeinwirkung für das Störverhalten eventuell begründen würde. Hierzu fehlen allerdings nähere Anhaltspunkte zu einer erheblichen bzw. einer wiederholten Alkoholisierung. Das bloße Feststellen einer Atemalkoholkonzentration gilt hierbei nur als erster Anhaltspunkt. Die individuelle Wirkung ist abhängig von einer jeweils konkreten Person.
- Für die Positionen 8 und 10 fehlt eine örtliche Konkretisierung, sodass nicht klar ist, ob die aufgetretenen Störungen tatsächlich im künftigen Verbotsbereich aufgetreten sind.
- Zu den Positionen 11 und 13 fehlt die Angabe zur Alkoholisierung völlig.
- Bei den Positionen 1 und 3 dürfte eine zu niedrige Atemalkoholkonzentration vorliegen, Position 3 befindet sich zudem nicht im künftigen Verbotsbereich.
- Die übrigen Positionen befinden sich nicht im künftigen Verbotsbereich.

Die Stadt Plauen wurde erstmalig am 18.03.2020 inhaltlich mit diesen rechtlichen Bedenken konfrontiert, ohne seither Nachargumentationen anhand von konkreten Beispielen vorzubringen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Klause
Sachgebietsleiter
Ordnungs- und Erlaubniswesen

Auszug
aus der Niederschrift über die 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plauen am 22.09.2020

3.10. 1. Änderungsverordnung zur Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020
Drucksachenummer: 0217/2020

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 1. Änderungsverordnung zur Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020.

Auf Antrag von Stadträtin Juliane Pfeil, Vorsitzende der SPD/Grüne/Initiative-Fraktion, erfolgt eine namentliche Abstimmung:

Stimmberechtigtes Mitglied	Ja	Stimmberechtigtes Mitglied	Nein	Stimmberechtigtes Mitglied	Enthaltung
Fiedler, Thomas	X	Blechschmidt, Dieter	X	Jäger, Klaus	X
Gentsch, Tony	X	Brückner, Dirk	X		
Gruber, Lars	X	Dieke, Mario	X		
Holtschke, Eric	X	Eckardt, Ingo	X		
Pfeil, Juliane	X	Gerbeth, Sven	X		
Przisambor, Danny	X	Glied, Alexandra	X		
Rank, Petra	X	Golle, Stefan	X		
Rüdiger, Tobias	X	Hering, Ronny	X		
Schatz, André	X	Kämpf, Tobias	X		
Schwarz, Maik	X	Knabe, Kerstin	X		
Seidel, Uta	X	Prof. Kowalzik, Lutz	X		
Stubenrauch, Bernd	X	Lochmann, Steve	X		
Zabel, Benjamin	X	Mahler, Thomas	X		
Zierold, Diana	X	Mühle, Monika	X		
Oberbürgermeister	X	Rust, Mirko	X		
Oberdorfer		Salzmann, Thomas	X		
		Schaufel, Frank	X		
		Schmidt, Jörg	X		
		Schulze, Stephan	X		
		Schumann, Gerald	X		
		Schumann, Sabine	X		
		Prof. Stenzel, Dirk	X		

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen; 22 Nein-Stimmen; 1 Stimmenthaltung
Beschluss-Nr.: 11/20-12


Ralf Oberdorfer



